



TOP 18 Der Antrag wurde angenommen.

## **Antrag an die OMV des NPV**

**Antragsteller:** NPV Vorstand

### **Arbeitsgruppe zur Fortschreibung des NPV Sportkonzeptes**

#### **Aufgaben:**

Die Arbeitsgruppe soll die bestehenden Ordnungen insbesondere in den Bereichen die den Ligabetrieb, die Landesmeisterschaften und die Ranglistenturniere regeln überprüfen und Vorschläge zur Aktualisierung machen.

Dabei soll sie auf Anregungen der Vereine und des Vorstands eingehen. Die möglichen Auswirkungen von Einzelvorschläge sollen abgeschätzt werden und bei Änderungsvorschlägen berücksichtigt werden.

#### **Begründung:**

Die letzte große Änderung der Ordnungen fand vor einigen Jahren stand. Dabei wurden die aktuellen Begebenheiten berücksichtigt und es wurde auch versucht für zukünftige Entwicklungen bereits Lösungen zu finden. Zum Teil wurden dabei die Lösungen nur angedeutet und nicht vollständig ausformuliert. Dies gilt es jetzt nachzuholen. Insbesondere das positive Mengenwachstum bei den Vereinen, den Lizenzen, den Ligamannschaften und die Zunahme der Teilnehmerzahlen bei den Landesmeisterschaften und den Ranglistenturnieren muss berücksichtigt werden.

Hannover den 29.12.2009



Top 12.1 Der Antrag wurde angenommen.

## **Antrag auf Änderung der Sportordnung**

**Antragsteller:** NPV Vorstand

**Beantragte Änderung:** zu Punkt II Landesmeisterschaften / Qualifikationsturniere  
1. Allgemeine Bestimmungen

### **Aktueller Stand:**

1.3 Die Termine der Landesmeisterschaften liegen im allgemeinen jeweils 14 Tage vor der entsprechenden Deutschen Meisterschaft.

### **Änderung:**

1.3 Die Termine der Landesmeisterschaften liegen im allgemeinen jeweils 14 Tage vor der entsprechenden Deutschen Meisterschaft. Die Landesmeisterschaft Veteran 55+ findet im allgemeinen am Samstag der KW31 statt.

### **Begründung:**

Die Landesmeisterschaft Veteran kann nicht 14 Tage vor der Deutschen Meisterschaft (KW37) veranstaltet werden. KW35 ist Ligaspieltag, KW34 Deutsche Meisterschaft Tête / Tireur, KW33 Holstenturnier Travemünde, KW32 Landesmeisterschaft Tête / Tireur.

Hannover den 29.12.2009



Top 12.2 Der Antrag wurde angenommen.

## **Antrag DPV Verbandstag Verlegung Qualifikation Veteran 55+**

**Antragsteller:** NPV Vorstand

### **Aktueller Stand:**

Der NPV stellt jedes Jahr auf dem DPV Verbandstag den Antrag zur Ausrichtung der Qualifikation zur Deutschen Meisterschaft Veteran 55+ im Rahmen der Landesmeisterschaft Veteran 55+ an einem von der DPV Vorgabe abweichenden Termin.

### **Änderung:**

Der NPV stellt auf dem nächsten DPV Verbandstag den Antrag zur Ausrichtung der Qualifikation zur Deutschen Meisterschaft Veteran 55+ im Rahmen der Landesmeisterschaft Veteran 55+ am Wochenende der KW31.

### **Begründung:**

Wenn der Antrag auf Änderung der NPV Sportordnung bezüglich des Termins der Landesmeisterschaft Veteran 55+ angenommen wird, kann auf die jährliche Antragstellung beim DPV Verbandstag verzichtet werden.

Hannover den 29.12.2009



Top 12.3 mit zusätzlicher Änderung „selber“ in „derselben“

## Antrag auf Änderung der Sportordnung

**Antragsteller:** NPV Vorstand

**Beantragte Änderung:** zu Punkt II Landesmeisterschaften / Qualifikationsturniere  
5.1 Qualifikation für die Deutsche Meisterschaft

### Aktueller Stand:

5.1 Wenn ein Team bei einer Deutschen Meisterschaft das 16tel-Finale erreicht hat und im kommenden Jahr in selber Besetzung wieder startet, wird dieses vom NPV-Sportwart für die Deutsche Meisterschaft gesetzt.

....

### Änderung:

5.1 Wenn ein Team bei einer Deutschen Meisterschaft das 16tel-Finale erreicht hat und im kommenden Jahr in **derselben** Besetzung wieder startet, wird dieses vom NPV-Sportwart für die Deutsche Meisterschaft gesetzt. Bei Deutschen Meisterschaften mit halbem Starterfeld muss das Team das 8tel-Finale erreicht haben.

....

### Begründung:

Die Regelung basierte auf einem 128er Starterfeld bei Deutschen Meisterschaften. Wenn ein Team den Pool überstanden hat und dann mit noch einem weiteren Sieg unter die letzten 32 der Meisterschaft gekommen war, sollte es im Folgejahr damit belohnt werden, dass es gesetzt wird. Bei den 64er Starterfelder bei den Deutschen Meisterschaften der Frauen und der Veteran 55+ wäre das Team bei gleichem Ablauf dann unter den letzten 16 und damit im 8tel-Finale.

Hannover den 29.12.2009



# Niedersächsischer Pétanque-Verband e. V.

Top 12.4 ursprünglicher Antrag wurde abgelehnt, aber dafür wurde beschlossen in Punkt 6 jeweils den Hinweis auf das DPV Regelwerk zu ergänzen. Punkt 6 sieht demnach wie folgt aus:

6. Die Spiele sind gemäß den Pétanque-Regeln der F.I.P.J.P. **und dem DPV Regelwerk** in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Individuelle Verstöße gegen das Reglement der F.I.P.J.P., **das DPV-Regelwerk** und die Sportordnung des NPV werden satzungsgemäß dem Schiedsgericht des NPV vorgelegt.

## Antrag auf Änderung der Sportordnung

**Antragsteller:** NPV Vorstand

**Beantragte Änderung:** zu Punkt III. Ligaspielbetrieb / Spielbahnen

**Aktueller Stand:** **Keiner**

### Neu einsetzen:

7. Der Ligaspielbetrieb des NPV findet ab der Saison 2009 nur auf regelgerechten Bahnen nach Vorgabe des Artikel 5 des internationalen / DPV-Regelwerks (Regelrechte Spielfelder) statt. Die einzelnen Spielbahnen dürfen die Mindestmaße von 3 X 12 Metern nicht unterschreiten.

Balken sind keine Spielfeldbegrenzungen! Sie müssen sich mindestens 1 m außerhalb der abgegrenzten Spielbahnen befinden.

### Begründung:

Die vorgenannte Regel wird in vielen Fällen von Vereinen/Ausrichtern nicht eingehalten und führt zu Irritationen und Problemen. Vereine, die am Ligaspielbetrieb teilnehmen, sind oft nicht ausreichend über die Regeln informiert bzw. weigern sich diese einzuhalten.

Eine regelgerechte Durchführung der Ligaspieltage, ist dadurch gefährdet. Der Ligawart des NPV ist aufgefordert, bei der Vergabe der Ligaspieltage die Vereine darauf hinzuweisen.

Hannover den 29.12.2009



Top 13 Der Antrag wurde angenommen.

## **Antrag auf Bestätigung der Anti-Doping Ordnung**

**Antragsteller:** NPV Vorstand

**Beantragte Änderung:** NPV Anti-Doping Ordnung ( siehe Anlage )

### **Begründung:**

Der Vorstand hat zum 01.01.2009 eine Anti-Doping Ordnung in Kraft gesetzt. Die OMV 2009 soll diese Ordnung nun bestätigen.

Auf der OMV 2008 wurde hierzu bereits eine Satzungsänderung beantragt. Beide Massnahmen sind Teil der Anti-Doping Arbeit im Verband.

Hannover den 29.12.2009



Top 14 angenommen zusammen mit den von Volker Hübchen vorgeschlagenen Änderungen in den Punkten 4.1.2 , 4.2 und 4.3 (siehe neue Schiedsrichterordnung)

## **Antrag auf Änderung der Schiedsrichterordnung**

**Antragsteller:** NPV Vorstand

**Beantragte Änderung:** Neufassung der Schiedsrichterordnung (siehe Anlage)

### **Begründung:**

Die z. Zt. gültige Ordnung musste sowohl redaktionell als auch inhaltlich überarbeitet werden.

Sie ist in der vorgelegten Fassung

- an vielen Stellen mit notwendigen Präzisierungen versehen,
- durch Bestimmungen auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre erweitert und
- in Teilen an den Ordnungen der LFV BaWü und NRW ausgerichtet worden.

Hannover den 29.12.2009



# Niedersächsischer Pétanque-Verband e. V.

Top 15 angenommen mit der Änderung „Gebühr“ statt „Strafe“ und statt bis zum 20. Verein soll bei der Verpflichtung bis zum 25. Verein gegangen werden, sowie der Ergänzung: In Sonderfällen kann sich ein Verein mit einem Antrag an den Vorstand wenden, um von der Verpflichtung gegebenenfalls entbunden zu werden.

## Antrag auf Fortschreibung der Schiedsrichtergestellung

**Antragsteller:** NPV Vorstand  
**Beantragte Änderung:** Schiedsrichtergestellung

### Änderung:

Die Vereine sind gehalten dafür zu sorgen, dass genügend Schiedsrichter zur Verfügung stehen. Auf Basis der Rangliste des Vorjahres ( 2008 ) sollen die **25** Vereine, deren Mitglieder durch die Anzahl ihrer Teilnahmen an Ranglistenturnieren und Landesmeisterschaften für die benötigten Schiedsrichter am ehesten verantwortlich sind, dazu verpflichtet werden im Folgejahr ( 2010 ) Schiedsrichter unter ihren Mitgliedern zu haben. Dabei sollen Vereine mit vielen Teilnahmen eine höhere Anzahl Schiedsrichter stellen als Vereine mit wenigen Teilnahmen.

Zur Berechnung der gewünschten Schiedsrichterzahl je Verein wird die Anzahl Teilnahmen des Vereins solange halbiert bis sich eine Zahl ergibt die kleiner ist als die Anzahl der Teilnahmen des Vereins der an der **25.** Stelle steht. Wenn das nach dem zweiten Halbieren der Fall ist muss der Verein zwei Schiedsrichter stellen. Wenn bereits nach dem ersten Halbieren die Vergleichszahl unterschritten wird ist nur ein Schiedsrichter zu stellen.

Im laufenden Jahr ( 2009 ) wird der NPV bei ausreichendem Interesse erneut die Ausbildung zum Schiedsrichter anbieten. Alle Vereine haben also Gelegenheit einen etwaigen Schiedsrichtermangel in Ihren Reihen zu vermeiden.

Können verpflichtete Vereine im Folgejahr ( 2010 ) jeweils zum 01.01. nicht genügend Schiedsrichter benennen, wird für jeden fehlenden Schiedsrichter eine **Gebühr** von 100 Euro erhoben. Vereine die zur Gestellung von mehr als einem Schiedsrichter verpflichtet sind werden nicht bestraft, wenn sie die Zahl ihrer gemeldeten Schiedsrichter gegenüber dem Vorjahr erhöht haben.

**In Sonderfällen kann sich ein Verein mit einem Antrag an den Vorstand wenden, um von der Verpflichtung gegebenenfalls entbunden zu werden.**

Dieses Vorgehen gilt solange bis es durch einen anderen Beschluss der OMV ersetzt wird bzw. durch Antrag und Beschluss einer OMV aufgehoben wird.

### Begründung:

Der Beschluss der OMV 2008 war bereits auf unbestimmte Zeit angelegt, in den konkreten Jahreszahlen kam das aber nicht ausreichend zum Ausdruck. Die jetzige Fassung ist mit den drei Jahren ( Vorjahr, laufendes Jahr und Folgejahr ) allgemein gehalten. Als Beispiel wurden die konkreten Jahreszahlen im aktuell laufenden Jahr 2009 eingesetzt.

Hannover, den 29.12.2008

Auf der OMV 07.02.2009 angenommene Anträge





## Top 20.1 Der Antrag wurde angenommen.

SGF Bremen: Anträge an die o. MV des NPV 2009 Thema: Ligaspielordnung

[Thema: Auswechslungen]

### **Die Mitgliederversammlung möge beschließen:**

In die Ligaspielordnung des NPV wird folgender Abschnitt zusätzlich eingefügt:

8.5 a In der Niedersachsenliga und der Regionalliga können Spieler/innen während einer laufenden Partie ausgewechselt werden. Die Auswechslung muss zwischen zwei Aufnahmen erfolgen. Sie muss dem Gegner und bei Anwesenheit eines Schiedsrichters auch diesem angezeigt werden. Außerdem muss jede Auswechslung unverzüglich auf dem Spielberichtsbogen vermerkt werden. Pro Partie darf es höchstens eine Auswechslung geben; pro Spielrunde darf jede/r Spieler/in höchstens in einer Partie eingesetzt werden. Bei einer regelwidrigen Auswechslung wird die Partie als mit 0:13 verloren gewertet.

### **Begründung**

Alle wesentlichen Regeln der DPV-Bundesliga sollten auch im NPV-Ligabetrieb gelten. Eine Ausweitung auf die Bezirksliga sollte abgewartet werden, bis ausreichend Erfahrungen mit dieser neuen Regelung gesammelt wurden.

Die häufig geäußerte Bedingung, eine Auswechslregelung könne nur bei Schiedsrichterbegleitung des Ligaspielbetriebs eingeführt werden, überzeugt nicht: Bislang haben die Liga-Teams die Einhaltung des gesamten Reglements ohne gravierende Probleme selbstständig überwacht. Dies ist genauso für die Einhaltung einer Auswechslregelung zu erwarten, zumal Auswechslungen dokumentiert werden müssen und deshalb auch nachträglich auf ihre Zulässigkeit kontrolliert werden können.

**Material:** Auszüge aus der DPV-Sportordnung (Anlage 6: Bundesliga)

### **10.9 Auswechslern**

Es ist grundsätzlich zulässig, Spielerinnen / Spieler auch während einer Begegnung und sogar während einer Spielrunde auszuwechslern.

Folgende Regelungen müssen aber dafür eingehalten werden:

1. Die Zahl der während einer Saison teilnehmenden und eingesetzten Spielerinnen / Spieler für den Verein darf die Summe 10 nicht übersteigen.
2. Die Zusammensetzung der Mixte-Begegnungen muss zu jeder Zeit, auch nach einer Auswechslung während eines Spieles, diesem Reglement (siehe Pkt. 10.6) voll entsprechen.
3. Die Auswechslung während eines Spieles muss vom Teamchef / Coach / Betreuer schriftlich einem der offiziellen Schiedsrichter und dem Gegner angezeigt werden. Die Unterschrift ist auf dem Spielberichtsbogen des jeweiligen Vereins neben dem Wechseleintrag zu setzen.
4. Wird eine Auswechslung angezeigt, haben beide Teams das Eintreffen eines Schiedsrichters abzuwarten.
5. Pro Spiel ist maximal eine Auswechslung möglich. Diese Auswechslung darf während eines Spieles auch nur zwischen zwei aufeinander folgenden Durchgängen („mènes“) stattfinden.
6. Pro Begegnung kann in jeder der beiden Spielrunden also bis zu zwei- und anschließend bis zu dreimal gewechselt werden (pro Spiel je einmal). Hier gilt aber immer die Einsatzvorschrift von 10.7, letzter Satz. („Pro Spielrunde darf aber ein(e) bestimmte(r) Spieler/Spielerin nur für genau ein Spiel eingesetzt werden.“)



# Niedersächsischer Pétanque-Verband e. V.

Top 20.6 Der Antrag wurde angenommen.

Anträge an die o. MV des NPV 2009 (SGF Bremen) Thema: Sportordnung

## **Antrag III – Die LDV möge beschließen:**

Die NPV-Sportordnung wird in Abschnitt IV wie folgt geändert:

10. Die Rangliste berücksichtigt fortlaufend alle Landesmeisterschaften und Ranglisten-Turniere der letzten zwölf Monate.

## **Begründung**

Eine kontinuierlich geführte Rangliste bietet die Möglichkeit, dem Setzverfahren bei LMen jeweils den aktuellen Stand zugrunde zu legen. Bisher wurde für die Setzung (vor allem bei den spät in der Saison stattfindenden Landesmeisterschaften wie Tête à Tête, Ü55 und Frauen) ein veralteter, kaum noch aussagekräftiger

Ranglistenstand herangezogen.

Dass sich Änderungen am Wertungsschlüssel bei einer so geführten Rangliste eher verbieten, könnte als Nachteil empfunden werden, ist aber wohl eher ein Vorteil

**Zum Vergleich:** Bisherige Regelung in Abschnitt IV der Sportordnung:

*10. Die Ranglisten werden jeweils über ein Kalenderjahr geführt.*

*Folgeantrag (nur bei Annahme des Antrags oben; hinfällig, falls Antrag I schon beschlossen)*



# Niedersächsischer Pétanque-Verband e. V.

Top 20.7 angenommen mit der Ergänzung:  
"der zum Zeitpunkt des Meldeschlusses aktuellen verfügbaren Rangliste"

Anträge an die o. MV des NPV 2009 (SGF Bremen) Thema: Sportordnung

## **Antrag III a – Die LDV möge beschließen:**

Die NPV-Sportordnung wird in Abschnitt II (Landesmeisterschaften / Qualifikationsturniere) wie folgt geändert:

3.3. Die erste Runde wird vom Sportwart gesetzt: Die Reihenfolge ergibt sich aus **der zum Zeitpunkt des Meldeschlusses aktuellen verfügbaren Rangliste**. [...]

## **Begründung**

Ergibt sich aus der Begründung zum Antrag oben.

**Zum Vergleich:** Bisherige Regelung in Abschnitt II der Sportordnung:

3.3. *Die erste Runde wird vom Sportwart gesetzt: Die Reihenfolge ergibt sich aus Rangliste des Vorjahres. [...]*



# Niedersächsischer Pétanque-Verband e. V.

Top 20.9 Der Antrag wurde angenommen.

Anträge an die o. MV des NPV 2009 (SGF Bremen) Thema: Sportordnung

## **Antrag V – Die Mitgliederversammlung möge beschließen:**

Die Sportordnung des NPV wird in Abschnitt IV.1 wie folgt um einen zweiten Satz ergänzt:

IV. Ranglisten

1. *Landesmeisterschaften und bis zu 8 weitere vom NPV benannte Turniere sind Ranglistenturniere.*

Die Landesmeisterschaften der Frauen, der Jugend und der über 55-Jährigen werden für die allgemeine Rangliste nicht berücksichtigt, wohl aber jeweils für gesonderte Ranglisten der Frauen, der Jugend und der über 55-Jährigen.

## **Begründung**

Insbesondere bei Jugendspieler/innen stößt die bisherige Wertung der LMen 3:3 der Frauen und der Veteranen auf Unverständnis; mit demselben Recht müsse auch die Jugend-LM berücksichtigt werden. Statt nun mit der Jugend-LM eine weitere nicht allgemein zugängliche Landesmeisterschaft in die Wertung einzubeziehen (was nur gerecht wäre), sollten künftig nur noch Wettkämpfe gewertet werden, die für alle NPV-Lizenzspieler/innen offen sind.

Um für die Aufstellung von Jugend-, Frauen- und Veteranen-Teams des NPV eine komplette Informationsgrundlage zu schaffen, werden für die drei Gruppen gesonderte Ranglisten geführt, die jeweils die entsprechende LM mit berücksichtigt.



# Niedersächsischer Pétanque-Verband e. V.

Top 20.10 angenommen unter der Bedingung des Wegfalles des letzten Satzes.

Anträge an die o. MV des NPV 2009 (SGF Bremen) Thema: Sportordnung

## **Antrag VI – Die Mitgliederversammlung möge beschließen:**

Die NPV-Sportordnung wird in Punkt 7 von Abschnitt IV („Ranglisten“) wie folgt ergänzt:  
7. [alt:] Ranglistenturniere sind lizenzpflichtig. [neu:] Der Ausrichter kann mit der Bewerbung eine Anmeldepflicht bekannt geben. ~~In diesem Fall darf die Zahl der Starter auf 128 Teams limitiert und das für Landesmeisterschaften geltende Setzverfahren analog angewendet werden.~~

## **Begründung**

Vorherige Anmeldung ist dank allgemeiner Zugänglichkeit des Internet (e-Mail) zumutbar und praktikabel, wie nicht nur das Bremer Herbst-Turniers 2008, sondern auch die langjährige Praxis in den Niederlanden gezeigt hat.

Eine Anmeldepflicht erleichtert die Turniervorbereitung enorm: Teilnehmerlisten und sonstige Turnierunterlagen können vorab ausgedruckt werden, die Zahl der zu steckenden Spielfelder steht vorher fest, die Einschreibung wird beschleunigt, Lebensmittel und Getränke für die Teilnehmerverpflegung

können einigermaßen bedarfsgerecht eingekauft werden.

Mit der weiter steigenden Zahl der NPV-Lizenzen und der steigenden Teilnehmerzahlen bei Ranglistenturnieren stoßen die Ausrichter an organisatorische Grenzen, vor allem bei der Bereitstellung regelkonformer Spielbahnen in ausreichender Anzahl. Die Möglichkeit der Limitierung wird deshalb unabweislich, wenn der Kreis der Vereine, die RLT überhaupt ausrichten können, nicht immer weiter eingeschränkt werden soll.

Wenn Setzverfahren (gemäß Rangliste) bei Landesmeisterschaften sinnvoll sind, sind sie es auch bei Ranglistenturnieren.

Übrigens: Das Setzen schützt nicht nur die Favoriten davor, sich gegenseitig schon in der Vorrunde den Weg ins A-Turnier zu blockieren, es trägt auch dazu bei, dass spielschwächere Teams im B-, C- und D-Turnier nicht mit deutlich überlegenen Gegnern konfrontiert werden.



# Niedersächsischer Pétanque-Verband e. V.

Top 21.1 Der Antrag wurde angenommen.

Antragsteller: Harald Neifeind (1.Pétanqueclub Göttingen)

Betr.: Einfügen eines neuen Paragraphen in die Satzung

Antrag:

Die Versammlung möge die Einführung des folgenden Paragraphen in die bestehende Satzung beschließen:

## **§ 8 Ordnungen**

**Der NPV regelt innerhalb seines Geschäftsbereiches seine Aufgaben durch Ordnungen.**

**Insbesondere durch:**

- **Geschäfts-O** (nicht vorhanden)
- **Sport-O** (vorhanden)
- **Liga-O** (vorhanden)
- **Spiel-O** (vorhanden)
- **Anti-Doping-O** (vorhanden)
- **Rechts-O** (vorhanden)

Begründung:

Eine Geschäftsordnung (= GO) regelt die Arbeit und die Verwaltung des Verbandes und seiner Organe im Zusammenhang mit den Bestimmungen der Satzung. Sie regelt insbesondere das Verfahren, die Einberufung und den Organisationsablauf der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse.

Der NPV hat bisher keine GO. Dadurch bleiben einige Vorgänge undeutlich und beliebig. Ich will das im folgenden an den Bestimmungen über den „Vorstand“ erläutern.

Problemfeld 1: Satzung § 5 trennt zwischen einem „*geschäftsführenden Vorstand*“ und einem „*erweiterten Vorstand*“. Wodurch unterscheiden sich deren Befugnisse? Genannt wird das „*gerichtliche und außergerichtliche*“ Vertretungsrecht des geschäftsführenden Vorstands. War es das? Und welche Funktion haben nun die Mitglieder des „*erweiterten Vorstandes*“? Sind sie lediglich für ihre Arbeitsbereiche zuständig? Bedeutet das, dass sie auch nur in entsprechenden Fragen ihres Bereiches mitentscheiden dürfen? Oder entscheiden sie hier gar allein? Oder entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit? Oder entscheidet der Geschäftsführende Vorstand und alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes? Also bei Fragen des Sportwartes entscheiden Jugend-, Liga-, Schiedsrichterwart mit? – Alles klar?

Top 21.1

Problemfeld 2: In § 5 Abs.3 der NPV-Satzung heißt es: „Für die Beschlussfassung gelten §§ 28 Abs.I, 32 BGB.“ Im § 28 BGB wird darauf verwiesen, dass für die „*Beschlussfassung*“ die §§ 32,34 BGB gelten. Für uns von Bedeutung ist der § 32. Dort heißt es:

Auf der OMV 07.02.2009 angenommene Anträge



# Niedersächsischer Pétanque-Verband e. V.

*„Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.“*

Bedeutet das für den Vorstand, dass z.B. über das Schiedsrichterwesen eine Entscheidung gefällt werden kann gegen den Willen des dafür Zuständigen? Bedeutet es gar, dass er nicht mal anwesend sein muss? Das BGB schreibt ferner vor, dass der *„Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird“*, d.h. dass vorher (welche Zeit vorher?) mit einer Einladung eine Tagesordnung verschickt werden muss. Geschieht das nicht, so wäre es nach Satzung rechtens, dass z.B. bei einer Sitzung über Themen entschieden werden, von denen der betroffene und nicht anwesende Schiedsrichter- oder Sport- oder Ligawart vorher nicht einmal etwas wussten. Wollen wir das so?

Problemfeld 3: In § 32 BGB, auf ihn wird ja in der NPV-Satzung ausdrücklich verwiesen, wird ferner festgelegt *„Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.“* Soll das so auch für den NPV-Vorstand gelten? Ohne Festlegung einer Mindestanzahl? Dann gilt also das, was in einem Kommentar zum Vereinsrecht (Soergel, Komm. BGB, 1, 1988, S.254) so ausgeführt wird: *„Für die Beschlussfähigkeit des Vorstands müssen grundsätzlich alle Vorstandsämter besetzt und die nach der Satzung oder einer Geschäftsordnung erforderliche Anzahl von Vorstandsmitgliedern erschienen sein. Ist die Beschlussfähigkeit nicht geregelt, genügt es, wenn ein Vorstandsmitglied erscheint, das dann allein einen ‚ einstimmigen ‚ Beschluss fassen kann“*. Und wie ist die „Beschlussfähigkeit“ in unserer Satzung geregelt? Dazu siehe oben unter Problemfeld 2: *„Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.“* Es ist aber nicht geregelt wie viele Mitglieder erschienen sein müssen. Es wäre also nach Satzung in Ordnung, wenn der jeweilige Vorsitzende nach dem Frühstück eine Versammlung einberuft, dann ins Wohnzimmer gehen und „einstimmig“ entscheidet ! Wollen wir das so? Dabei ist noch darauf hinzuweisen, dass § 32 BGB uns nur dann bindet, wenn wir in der Satzung nichts anderes bestimmen. Diese Freiheit eröffnet § 40 BGB: *„Die Vorschriften des ..... § 32 .... finden insoweit keine Anwendung, als die Satzung ein anderes bestimmt.“* Was unsere Satzung aber nicht tut, sondern sie bezieht sich ausdrücklich auf § 32.

Findet ihr das auch etwas unklar, dann wisst ihr warum ich für den NPV eine Geschäftsordnung will. Sie erleichtert Arbeitsvorgänge und Entscheidungen allein schon dadurch, dass sie für mehr Transparenz sorgt und dass sie Entscheidungen nachvollziehbar macht. Zugleich könnten in einer GO auch Regelungen vorgesehen werden, damit das entsprechende Gremium die Möglichkeit hat, in bestimmten festgelegten Fällen auf elektronischem Wege eine Entscheidung herbeizuführen. Gerade in einem Flächenland wie Niedersachsen sollte ein solches Verfahren erwogen werden. (Norbert Engelhardt, 1.PC Göttingen, hat in einem GO-Vorschlag, den ich vor 2 Jahren dem Vorstand zuleitete, entsprechende Vorschläge unterbreitet).

Geschäftsordnungen finden sich aus guten Gründen in gewählten Organen wie z.B. den Landtagen oder dem Bundestag, aber auch bei den Pétanqueverbänden BaWü und NRW, wie auch beim DPV. Aber eben nicht bei uns!

Harald (12.12.2008)



# Niedersächsischer Pétanque-Verband e. V.

Top 21.2 Der Antrag wurde angenommen.

Antragsteller: Harald Neifeind (1.Pétanqueclub Göttingen)

Betr.: Bildung einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer Geschäftsordnung

Stimmt die Versammlung zu, so stelle ich – da bis auf die GO alle Ordnungen vorhanden sind – folgenden Zusatzantrag:

***Die Delegierten mögen einen Ausschuss (2-3 Personen) einsetzen, der auf der Grundlage einer bereits vorhandenen Geschäftsordnung eines anderen Landesverbandes und unter Berücksichtigung der Vorgaben unserer Satzung einen Entwurf erarbeitet. Dieser Entwurf soll bis zum 30.4.2009 erstellt werden. Diese vorläufige Geschäftsordnung wird ab 01.05.09 angewendet und erprobt. Über die Erfahrungen wird der Ausschuss bis zum 31.10.09 informiert. Er wird die Ergebnisse einarbeiten und bei der Delegiertenversammlung im Jahr 2010 vorlegen.***